

3. Körnerplatz—Schützenstraße (Ecke Roßstraße).
4. Gutenbergstraße—Töllnerstraße.
5. Schwanenstr. (Ecke Weißenburger Str.)—Gronaustraße und umgekehrt.

Es ist stets die **kürzeste Fahrtverbindung** zwischen dem Ausgangs- und Zielpunkt der Fahrt zu wählen. Die Ausgabe von Umsteigescheinen ist unzulässig, sofern das Endziel mit direkter Fahrt näher zu erreichen ist.

Ein **Kind** unter 6 Jahren in Begleitung einer Person, die einen Fahrschein gegen Entrichtung des vollen Fahrpreises gelöst hat, wird, sofern ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, frei befördert. Kinder über 6—12 Jahren zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Preises für Erwachsene, mindestens 10 Pfg. für jede, mit einem Fahrschein mögliche Fahrt. Die Beförderung von **Schoß-, Jagd- und Polizeihunden** ist unter nachstehenden Bedingungen zulässig.

1. **Schoßhunde**, wenn sie auf dem Arm oder Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden.

2. **Jagd- und Polizeihunde**, wenn sie auf der vorderen Plattform untergebracht, an einer festen Leine kurz gehalten werden, und deren Begleiter sich als Jäger bzw. Polizei-Beamter ausweist.

Für jeden Hund muß ein Begleiter auf der vorderen Plattform mitfahren.

An Sonntagen werden **Jagdhunde** nur bis 9 Uhr vormittags befördert.

Für **jeden** unter 2 bezeichneten **Hund** ist der Fahrpreis wie für eine Person zu entrichten.

Kleineres **Handgepäck** ist frei, sofern hierfür ein besonderer Platz nicht in Anspruch genommen wird und der Fahrgast im Wageninnern Platz nimmt.

Für **Gepäckstücke**, welche nicht mehr Platz (Stehplatz) in Anspruch nehmen als normalerweise für eine erwachsene Person vorgesehen ist, wird 10 Pfg. für jede mit einem Fahrschein mögliche Fahrt erhoben; der Fahrgast hat mit dem Gepäckstück auf dem **Vorderperron** Platz zu nehmen.

Größere Gepäckstücke, insbesondere solche, zu deren Transport auf und vom Wagen mehr wie eine Person nötig ist, sowie solche Gegenstände, deren **Aussehen, Geruch oder unsauberer Zustand** die Fahrgäste zu belästigen geeignet erscheinen, werden nicht befördert.

Bei vorhandenem oder zu erwartendem starken Andrang von Personen können Gepäckstücke von der Mitnahme ausgeschlossen werden.

Im Verkehr Dortmund—Wambel—Dorstfeld—Obereving—Niedereving und Brünninghausen und umgekehrt gelangen **Uebergangsfahrscheine zu 15 Pfg.** und nach Barop zu 20 Pfg. zur Ausgabe. Eine Fahrpreismäßigung für Kinder, Gepäckstücke und Hunde auf diesen Strecken findet nicht statt.

Sonderzüge werden nur gegen Bestellung, welche mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Fahrt erfolgen muß, gestellt; an Sonn- und Feiertagen sowie an verkehrstarken Tagen kann die Straßenbahn von der Gestellung von Sonderzügen absehen.

Der tarifmäßige Fahrpreis beträgt für jeden gestellten Wagen:

Bei Benutzung durch in der Zeit von		für eine Strecke		
		10 Pfg.	15 Pfg.	20 Pfg.
Erwachsene, Kinder bis 16 Jahren	7 Uhr vorm.	5 Mk.	7,50 Mk.	10 Mk.
	bis 10 Uhr abends	2,50 Mk.	3,75 Mk.	5 Mk.

Bei Sonderzügen außerhalb der vorgesehenen Zeit wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Das Fahrgeld ist bei der Bestellung zu entrichten.

II. Zeitkarten.

Zeitkarten sind nach Maßgabe der Bedingungen für die Ausgabe von Zeitkarten im Kartenverkaufslokal Rheinische Straße Nr. 41 und in den durch die Zeitungen bekannt gegebenen Verkaufsstellen erhältlich. Es werden nur Zeitkarten für die Dauer eines bzw. von drei Kalendermonaten ausgegeben.

Alle Zeitkarten sind, soweit nicht Ausnahmen besonders genehmigt, **streng persönlich**; Karten ohne eigenhändige Namensunterschrift des berechtigten Inhabers sind ungültig und werden eingezogen.

III. Sonstige Fahrausweise.

Es gelangen zur Ausgabe:

- a) **Fahrscheinhefte zu 2 Mark**, enthaltend:
24 Fahrscheine zu 10 Pfg. bzw.
16 " " " 15 "

Die Fahrscheinhefte sind unpersönlich und können von mehreren gemeinsam fahrenden Personen gleichzeitig benutzt werden.

- b) **Knipskarten**, gültig für 6 Fahrten à 10 Pfg. ohne Umsteigeberechtigung.

IV. Sonstiges.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, sofort nach Besteigen eines Wagens unter Angabe des Fahrtzieles einen Fahrschein zu fordern, das Fahrgeld abgezählt bereit zu halten und die verfügbaren Plätze nach Anweisung des Schaffners einzunehmen. Durch Lösung eines Fahrausweises unterwirft sich der Fahrgast den Sonderbestimmungen.

Beanstandet der Schaffner die Gültigkeit eines Fahrausweises, so ist Nachzahlung zu leisten.

Alle Fahrausweise sind den Schaffnern und Betriebsaufsehern unaufgefordert offen vorzuzeigen und auf Verlangen zu behändigen.

Personen in **unsauberem Anzuge** sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Verspätete Abfahrt und Ankunft der Züge, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen der Fahrt ohne Unterschied der Dauer begründen **keinerlei Ansprüche** gegen die Straßenbahn.

Der Fahrgast haftet für jeden durch sein Verschulden bei Ausübung des Beförderungsgeschäfts angerichteten Schaden.

Der Schaffner hat sich bei Verausgabe der Fahrscheine vom Fahrgast das **Reiseziel** angeben zu lassen und bei Umsteigescheinen die Umsteigestelle zu benennen; der Fahrschein ist vor den **Augen des Fahrgastes vom Block zu trennen**.

Dortmund, im Juni 1911.

Städtische Straßenbahn

STADT-THEATER DORTMUND

Mitgliederverzeichnis der Spielzeit 1913/14.

Oberste Leitung: Direktor Hans Bollmann.

Künstlerische Vorstände.

Hans Liman, Oberregisseur der Oper.
Wilhelm Maurenbrecher, Oberregisseur des Schauspiels.
Karl Wolfram, 1. Kapellmeister und Vertreter des Direktors für die Oper.
Georg Förster, Regisseur der Oper.
Eugen Klug, Regisseur des Schauspiels.
Siegfried Landeker, 2. Kapellmeister und Chordirektor.

Werner Matthy } Korrepetitoren.
Max Albrecht }
Fritzi Urban, Ballettmeisterin.
Richard Erfurth, Ballettkorrepetitor.
Joseph Fleischmann, Inspizient der Oper und Operette.
Willy Dümpel, Inspizient des Schauspiels.